

# **Satzung des ASV Waldfrieden Sainerholz e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Angelverein trägt den Namen " ASV- Waldfrieden Sainerholz ev."
2. Sein Sitz ist in Sainerholz.
3. Er ist juristische Person und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur am 02. Mai 1986 eingetragen.

## **§ 2 Genderneutralität**

Der Einfachheit halber wird in der Satzung nur die männliche Form gewählt eingeschlossen sind (m/w/n).

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Zweck des Angelsportverein**

1. Der Angelsportverein ASV Waldfrieden Sainerholz ev. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und die Pflege der Natur, sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit. Außerdem werden die Pflege und Förderung des Angelsports unterstützt.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,
  - a. die Pflege der Gewässer
  - b. die Erhaltung und Wiederherstellung der Biotope für Tiere und Pflanzen
  - c. die Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogramms
  - d. die Ausbreitung des waidgerechten Angelns
  - e. die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
  - f. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden über Ziele und Aufgaben des Vereins, über Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Schäden
4. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden wird eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen angestrebt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist als reine, auf innere Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.
7. Er hält sich allen politischen Tendenzen fern.

8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder (Aktive)
  - b. fördernde Mitglieder (Passive)
  - c. Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung, Datenschutzerklärung und die aktuelle „Gewässer -und Fischereiordnung des ASV Waldfrieden Sainerholz“ anerkannt, die jedem Mitglied ausgehändigt wird.
3. Über die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer, Beziehungen zum Angelsport pflegen.
5. Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelsports oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes oder seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - a. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand bestellt.
  - b. Ehrenmitglieder können in den Vorstand berufen werden, dies wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands entschieden.
    - i. Ehrenmitglieder erlangen so das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen und zudem eine Stimme im Vorstand.
6. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinsinterne Zwecke genutzt.

### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
2. Ein Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären und kann nur am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Bei Ausschluss aus dem Verein ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem „Angelsportverein Waldfrieden Sainerholz e.V.“.
5. Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet gesetzliche Bestimmungen der Fischerei und dazu erlassene Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt Vereinseigene Anlagen zu nutzen.
5. Jedes aktive Mitglied bis zum Alter von 65 Jahren verpflichtet sich im Geschäftsjahr einen Arbeitseinsatz zu erbringen der innerhalb der jährlichen Angelsaison auf mindesten 10 Arbeitsstunden festgelegt ist. Ersatzweise können 50€ in die Vereinskasse gezahlt werden.
  - a. Ausgenommen sind Mitglieder mit körperlichen Beeinträchtigungen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren müssen der Mitgliederversammlung vom Vorstand so vorgeschlagen werden das der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
2. Der Beitrag ist im letzten Monat des Geschäftsjahrs für das folgende Geschäftsjahr im voraus zu entrichten.
3. Der Einzug der Beiträge erfolgt über Lastschrift und Dauerauftrag im Januar des neuen Jahres.
4. Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesem und dem Vorstandsvorsitzenden geregelt.
5. Über Ermäßigungen und Erlasse von Beitrags- und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
6. Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.
7. Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen in die Vereinskasse.
8. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

## **§ 9 Ahndung und Verstößen**

1. Der Vorstand kann Mitglieder, wenn Verstöße gegen
  - a. die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
  - b. die Kameradschaft
  - c. Bestimmungen, Landesfischereigesetz, Gewässerordnungen vorliegen,mit folgenden Maßregeln zur Verantwortung ziehen:
  - d. Verwarnung
  - e. Verweis
  - f. Sperre
  - g. Ausschluss
  
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wenn es sich durch Fischereivergehen und –Übertretungen strafbar macht oder andere dazu anstiftet , unterstützt oder solche Taten bewusst duldet
  - e. aus sonstigen schwer wiegenden Gründen

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Jeweils bis 30.03. des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Sie ist durch eine schriftliche Einladung, per Post oder E-Mail, und durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Wirges einzuladen.
  
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme
  - a. des Geschäftsberichts
  - b. des Kassenberichts
  - c. der Berichte der Kassenprüfer
  - d. gegebenenfalls Wahlen
  
3. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt:
  - a. die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b. die Bestätigung des Haushaltsplanes
  - c. die Beschlussfassung über gestellte Anträge
  - d. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f. die Beschlussfassung über die Veräußerung und Erwerb von Liegenschaften
  - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  
4. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden, oder wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel bei einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Vereins.
8. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
10. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung er kann ein anderes Vorstandsmitglied laut § 26 BGB mit der Leitung beauftragen dieser hat dann die Pflicht das erstellte Versammlungsprotokoll gegenzuzeichnen.

## **§ 12 Vorstand**

Dem Vorstand gehören als zu wählende Mitglieder an:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassenwart
- d. Gewässerwart
- e. 1. Jugendwart
- f. 2. Jugendwart
- g. Schriftführer

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

1. 1. Vorsitzender
  - a. *Organisation und Einberufung der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen*
  - b. *Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern danach Abstimmung im Vorstand*
  - c. *Im Falle von Abstimmungen im Vorstand, bei Stimmgleichheit trifft der 1. Vorsitzende die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen, zum Wohle des Vereins.*
  - d. *Erstellen des Jahreshaushaltsplans*
  - e. *Erstellen eines Formblatts für den Prüfbericht der Kassenprüfer*
  - f. *Ansprechpartner für Behörden, das gilt auch für Postmitteilungen und Sprecher in Richtung der Behörden.*
  - g. *Anweisungen von Zahlungen im Auftrag des Vereins. (Alleinberechtigung)*
  - h. *Übergabe von Gratifikationen an Jubilare mit dem Ehrenmitglied*

2. 2. Vorsitzender
  - a. *Vertretung des 1. Vorsitzenden in allen Aufgaben.*
  - b. *Anweisungen von Zahlungen im Auftrag des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart*
3. Kassenwart
  - a. *Führen der Mitgliederliste*
  - b. *aufbauen eine Mahnwesens bei Zahlungsverzug im Rahmen der fälligen Mitgliedsbeiträge*
  - c. *Jahresabschluss Bericht schriftlich 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung an den 1. Vorsitzenden*
4. Gewässerwart
  - a. *die Pflege der Gewässer achten auf Gewässerverunreinigungen, Fischsterben sowie sonstige Schäden.*
  - b. *Kontinuierliche Überwachung des Gewässers, melden von Auffälligkeiten an den 1. Vorsitzenden, gemeinsam entscheiden welche Maßnahmen eingeleitet werden sollen.*
  - c. *Erstellen Jahreseinsatzplan vom geplanten Fischbesatz*
  - d. *Entgegennahme der einzusetzenden Fischlieferungen, Gegenzeichnung des Lieferscheins. Weitergabe des Lieferscheins an den 1. Vorsitzenden zur Zahlungsanweisung*
  - e. *Erstellen einer Liste der durchzuführenden Tätigkeiten zur Instandhaltung*
  - f. *Gegebenenfalls kleinere Arbeiten am Gewässer zur Instandhaltung*
  - g. *Führen der Fanglisten*
  - h. *Vorbereiten der Angelplätze zu Veranstaltungen am Gewässer.*
5. 1. Jugendwart
  - a. *Aufstellen eine Jahresaktionsplans im Rahmen eines zur Verfügung gestellten Budgets*
  - b. *Vorlage der Jahresplanung zur Genehmigung im Vorstand*
  - c. *Planen von Events um mehr Jugendliche für den Angelsport zu begeistern*
6. 2. Jugendwart
  - a. *Unterstützung und Vertretung des 1. Jugendwarts*
7. Schriftführer
  - a. *Das Protokollieren der Mitgliederversammlung, sowie der Vorstandssitzungen*
  - b. *Das Verfassen interner Rundschreiben und Einladungen*
  - c. *Das Verfassen von Artikeln für in die Zeitung, insofern dies beschlossen wurde*

## **§ 14 Wahl des Vorstands**

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Kandidaten die sich zur Wahl stellen werden auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a. der Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende

c. der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied des Vorstandes zwei Vorstandsposten bekleidet. Es gilt aber der 1. Vorsitzende kann nicht zugleich Kassenwart sein.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Änderungen an den Vereinssatzungen, können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden. Aus der Tagesordnung zu dieser Mitgliederversammlung, muss der Antrag auf Satzungsänderung klar hervorgehen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an einen gemeinnützigen Zweck, diesen entscheidet der Vorstand

### **§ 17 Gewässer und Fischereiverordnung**

Die Fangmengen pro Fischart und aktivem Mitglied werden vom Vorstand beschlossen und sind bis zur Neuregelung durch den Vorstand gültig, weiterhin verweisen wir auf die gültigen Regelungen die jedem Mitglied mit der Satzung übergeben werden.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung am 14.3.2020 zu Sainerholz beschlossen

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Eintragung erfolgt am 17.11.2020.